

4. Änderung des Geschäfts- verteilungsplans

des Thüringer Landesarbeitsgerichts

für das

Geschäftsjahr 2021

Stand 1.7.2021



Das Präsidium des Thüringer Landesarbeitsgerichts hat am 9. Juni 2021 mit Wirkung ab 1. Juli 2021 beschlossen:

Wegen dienstlicher Verhinderung wird die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts als Vorsitzende der 3. Kammer von allen Vertretungsregelungen ausgenommen sowie der Vorsitz der 3. Kammer in den Monaten Juli, August und September 2021 abwechselnd von den Vorsitzenden der 1., 2. und 4. Kammern übernommen. Die Zuständigkeit der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts für Oa-Verfahren bleibt in dem vorgenannten Zeitraum bestehen.

Des Weiteren wird die 3. Kammer beginnend ab dem 1. Juli 2021 von allen Eingängen außer den Oa-Verfahren ausgenommen.

Die vorgenannten Änderungen wirken sich wie folgt aus:

B. Kammerbesetzung und Vertretung

I. Den Kammern des LAG werden ab dem 01. Juli 2021 folgende Vorsitzende zugeteilt:

Kammer 1	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Klose
Kammer 2	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht König
Kammer 3	Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Engel Vom 1. bis 31. Juli 2021: Vorsitzender Kammer 4 Vom 1. bis 31. August 2021: Vorsitzende Kammer 2 Vom 1. bis 30. September 2021: Vorsitzende Kammer 1 (ausgenommen von vorstehender Zuständigkeit der Vorsitzenden der 1., 2. und 4. Kammer im Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2021 ist die Zuständigkeit für Oa-Verfahren)
Kammer 4	Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Holthaus
Kammer 5	derzeit nicht besetzt
Kammer 6	Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Holthaus

II. Bei Verhinderung gelten folgende Vertretungsregelungen:

1. <u>Vorsitzende</u>	<u>1. Vertreterin</u>	<u>2. Vertreterin</u>	<u>3. Vertreterin</u>
Kammer 1	Kammer 2	Kammer 4	nicht besetzt
Kammer 2	Kammer 1	Kammer 4	nicht besetzt
Kammer 4/6	Kammer 2	Kammer 1	nicht besetzt

C. II.

1. Die so gereihten Rechtssachen werden in ihren Registern anhand der Verteilisten nach folgenden Maßgaben verteilt:**Allgemeines:**

Steht die alphabetische Reihenfolge der zu verteilenden Rechtssachen eines Registers fest, erfolgt die Vergabe der fortlaufenden Nummer der Registrierung. Die Kammer 6 erhält seit dem 01. Januar 2019 keine neuen Rechtssachen mehr.

Das Inkrafttreten des zum 01. Juli 2021 geänderten Geschäftsverteilungsplans führt nicht zu einer Umverteilung der vom 01. Januar 2021 bis zum 20. Juni 2021 bereits verteilten Verfahren. Der Übergang in die neue Zuteilungstabelle erfolgt wie folgt: Erhält das letzte zum 30. Juni 2021 zu verteilende Verfahren etwa die Registrierungsnummer „47“ wird dieses Verfahren nach der alten Zuteilungstabelle der 1. Kammer zugeteilt. Das erste zum 01. Juli 2021 zu verteilende Verfahren wird mit der fortlaufenden Registrierungsnummer „48“ erfasst und nach der neuen Zuteilungstabelle der 4. Kammer zugeteilt. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Ausnahme nach d) eingreift. Diese ist vorrangig zu beachten.

Bei Streit über die Verteilung entscheidet das Präsidium.

- a) **AR-Register**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, fortlaufend auf alle Kammern verteilt. Kammer 3 wird davon ausgenommen.
- b) **GRLa-Register**
Diese Verfahren werden, beginnend mit der 3. Kammer, fortlaufend auf die Kammern 3 und 4 verteilt. Ist die Vorsitzende als Prozessrichterin für die Rechtssache zuständig, wird sie bei der Verteilung ausgelassen. Kann die Vorsitzende nach eigener Einschätzung innerhalb von 4 Wochen ab Eingang keine Güterichterinnensitzung durchführen, gilt sie als verhindert im Sinne von B.II.
- c) **Oa-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 3. Kammer zugeteilt.
- d) **Sa-Register**
Die Verteilung dieser Rechtssachen erfolgt nach der grundsätzlich festen Zuständigkeit einer Kammer für bestimmte (zweistellige) Endziffern der fortlaufenden Registrierungsnummern nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ThürAktO-ArbG (z.B.: 1 Sa 01/21, 1 Sa 101/21, 1 Sa 201/21 etc.):

Durchlauf	Kammer 1 60 AKA	Kammer 2 70 AKA	Kammer 3 20 AKA	Kammer 4 80 AKA	Kammer 5
1	01	02		03	
2	04	05		06	
3	07	08		09	
4	10	11		12	
5	13	14		15	
6	16	17		18	
7		19		20	
8				21	
9					
10					
11	22	23		24	
12	25	26		27	
13	28	29		30	
14	31	32		33	
15	34	35		36	
16	37	38		39	
17		40		41	
18				42	
19					
20					
21	43	44		45	
22	46	47		48	
23	49	50		51	
24	52	53		54	
25	55	56		57	
26	58	59		60	
27		61		62	
28				63	
29					
30					
31	64	65		66	
32	67	68		69	
33	70	71		72	
34	73	74		75	
35	76	77		78	
36	79	80		81	
37		82		83	
38				84	
39					
40					
41	85	86		87	
42	88	89		90	
43	91	92		93	
44	94	95		96	
45	97	98		99	
46	00				

Ausnahmen von dieser Verteilung:

- (1) Verfahren, die vom BAG nicht an eine andere Kammer zurückverwiesen werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer (z.B.: 3 Sa 01/19). Verfahren, die vom BAG an eine andere Kammer zurückverwiesen werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer mit der Zuweisung an die nächst zuständige, nicht vorbefasste Kammer.
 - (2) Statistisch bereits erledigte, aber fortzusetzende Verfahren (Wideraufnahme, ruhende Verfahren etc.) erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer.
 - (3) Rechtssachen, denen ein Verfahren auf Bewilligung von PKH vorangegangen ist, erhalten die zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer.
 - (4) Rechtssachen, die von einer anderen Rechtssache getrennt werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, werden aber der abtrennenden Kammer zugewiesen.
 - (5) Wurde eine Rechtssache fehlerhaft erfasst, wird die Erfassung korrigiert. Die Rechtssache wird im richtigen Register der zum Zeitpunkt der Korrektur dort aktuell zu vergebenden Endziffer der fortgelaufenen Registrierungsnummer zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt an die bei anfänglich korrekter Zuweisung zuständige Kammer.
 - (6) War eine Vorsitzende mit dem Spruch einer betrieblichen Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle befasst und wäre sie nach der Endziffer für ein Verfahren zuständig, das die Wirksamkeit oder Auslegung eines solchen Spruchs zum Gegenstand hat, wird das Verfahren mit der zu vergebenden Endziffer der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl zugewiesen. Auf die 4. Kammer folgt die 1. Kammer. Das gleiche gilt für Verfahren, die eine Vereinbarung zum Gegenstand haben, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist.
 - (7) Soll eine spruchkörperübergreifende Prozessverbindung nach § 147 ZPO erfolgen, ist für alle verbundenen Verfahren die Kammer zuständig, der das älteste der zu verbindenden Verfahren zugewiesen ist.
- e) **SaGa-Register**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, fortlaufend auf alle Kammern, außer der Kammer 3 verteilt. Es gelten die "Ausnahmen" zu d) analog. Die zum Stichtag 30.6.2021 in der Kammer 3 noch vorhandenen SaGa Verfahren werden ab 1.7.2021 von der Kammer 4 übernommen.
- f) **SHa-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 4. Kammer zugeteilt. Verfahren nach § 44b Abs. 4 S. 2 DRiG werden der 2. Kammer zugeteilt.

- g) **BVL-Register**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, fortlaufend auf alle Kammern, außer Kammer 3, verteilt. Es gelten die Ausnahmen zur Verteilung wie zu d entsprechend.
- h) **BVLHa-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 2. Kammer zugeteilt.
- i) **TaBV-Register**
Die Zuweisung dieser Rechtssachen erfolgt analog der Zuweisung der Sa-Verfahren (oben d) nach der grundsätzlichen Zuständigkeit einer Kammer für die dort genannten (zweistelligen) Endziffern der fortlaufenden Registrierungsnummern. Es gelten auch die dortigen "Ausnahmen" zu d analog. Die zum Stichtag 30.6.2021 in der Kammer 3 vorhandenen und vor dem 9.6.2021 eingegangenen TaBV Verfahren werden ab dem 1.7.2021 von der Kammer 4 übernommen.
- j) **TaBVGa-Register**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, fortlaufend auf alle Kammern, außer Kammer 3, verteilt. Es gelten die "Ausnahmen" zu d analog.
- k) **TaBVHa-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 4. Kammer zugeteilt.
- l) **Ta-Register für Beschwerden in Kosten-, Streitwert- und PKH-Sachen (§§ 120a Abs. 4, 124 ZPO)**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 2. Kammer zugeteilt.
- m) **Ta-Register für alle sonstigen Beschwerden nach § 22 Abs. 1 ThürAktO-ArbG**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, auf alle Kammern, außer der Kammer 3 verteilt. Es gelten die "Ausnahmen" zu d analog.

Erfurt, den 9. Juni 2021

gez. Engel

gez. Klose

gez. König

gez. Holthaus